

Sehr geehrter Kunde,

Danke, dass Sie beabsichtigen, über die Sealogy für Ihren nächsten Chartertörn eine Skipper & Crew Versicherung abzuschließen.

Die Sealogy bietet Ihnen die Möglichkeit des Abschlusses von Einzelversicherungen für die Versicherungsprodukte der Erweiterten Skipperhaftpflicht-Versicherung als Jahresdeckung; der Kautions-Versicherung wahlweise als Törn- oder Jahresdeckung sowie der törnbezogenen Reiserücktrittskosten-Versicherung und Reisepreisabsicherung.

Diese Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen beziehen sich auf unser gesamt angebotenes Portfolio an Skipper & Crew Versicherungen. Es gelten ausschließlich die Leistungen und Versicherungsbedingungen als vereinbart, die Sie beantragt haben und die in der Police benannt sind.

Um die Prämie für die Versicherung niedrig zu halten, haben wir die Verwaltungskosten durch den Einsatz moderner Technik reduziert. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass die Übersendung der Police, Rechnungen, Nachträge sowie der sonstige Schriftverkehr ausschließlich per unverschlüsselter E-Mail erfolgt. Die online Zahlung oder Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung für den Beitrag ist obligatorisch.

Unter einer dauerhaften und vertrauensvollen Partnerschaft verstehen wir, unseren Vertragspartner schon vor seiner Vertragserklärung umfassend und zweifelsfrei zu informieren. Deshalb erhalten Sie in dieser Broschüre alle maßgebenden Versicherungsbedingungen sowie die dazugehörigen, wichtigen Kundeninformationen gemäß dem Versicherungsaufsichtsgesetz.

Die folgende Übersicht soll Ihnen helfen, einen schnellen Überblick über die Versicherungsbedingungen und die weiteren Informationen zu erhalten.

Bei Rückfragen stehen Ihnen mein Team und ich jederzeit zur Verfügung.

Ihr Team der
Sealogy GmbH



Navigate with confidence

Sealogy GmbH
Scharfe Lanke 109 - 131
13595 Berlin

+49 (0)30 / 214 082 0
info@sealogy.com
sealogy.com

Managing Directors
Daniel Hoffmann
Ulf Rimmel

Commercial Registration HRB 72784
Insurance Registration D-9FYT-HRYN8-73
VAT-ID DE204117005

Allgemeine Kundeninformation

Information zur Sealogy

Sealogy GmbH

Scharfe Lanke 109-131 in D-13595 Berlin

Tel.: +49 (0)30 214082 0

Fax: +49 (0)30 214082 89

E-Mail: info@sealogy.com

Web: www.sealogy.com

Geschäftsführer: Daniel Hoffmann, Boris Quiotek, Ulf Rimmel

Gerichtsstand: Hamburg

Handelsregister: Berlin-Charlottenburg HRB 72784

USt-Id-Nr.: DE 204117005

Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei i.S. des § 4 Nr. 11 UStG.

Die Sealogy ist unter der Registernummer D-9FYT-HRYN8-73 als Versicherungsvertreter (Assekurateur) gem. § 34d Absatz 1 der Gewerbeordnung mit Erlaubnis für alle EU Staaten registriert. Versicherungsvermittlereintragungen können bei der folgenden Stelle geprüft werden: Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin Tel.: 0180 600 5850 (Festnetzpreis 0,20 EUR/Anruf, Mobilfunkpreise max. 0,60 EUR/Anruf), www.vermittlerregister.info.

Verbraucherinformation

Gültigkeit und Annahme des Antrages

Der Antrag wird von der Sealogy geprüft, die sich die Annahme des Antrages ausdrücklich vorbehält. Die Annahme des Antrages wird von der Sealogy nach positiver Prüfung durch Übersendung des Versicherungsscheins und der Rechnung bestätigt. Der Antragsteller hält sich an seinen Antrag 14 Tage gebunden, sofern er den Antrag nicht schriftlich widerruft.

WER SIND WIR? WIE ARBEITEN WIR?

Lieber Kunde, vom Gesetzgeber sind wir gehalten, Ihnen eine Reihe von Informationen über unser Unternehmen und unsere Tätigkeit zu geben. Bitte lesen Sie daher folgende Erläuterungen und sprechen uns bei Fragen gerne an.

Status als Versicherungsvermittler

Die Sealogy vertritt Versicherer als "gebundener Versicherungsvertreter" (Mehrfachagent) im Sinne des Paragraphen 34d Abs. 1 der deutschen Gewerbeordnung. Die Tätigkeit der Sealogy entspricht der eines mit weitreichenden Vollmachten der Versicherer ausgestatteten "Underwriting Agent oder Assekurateur". Der Yachteigner kann deshalb sicher sein, dass gegenüber Sealogy abgegebene Erklärungen dem Versicherer als zugegangen gelten und Prämienzahlungen an die Sealogy gegenüber dem Versicherer wirksam sind. Sealogy bietet alle Leistungen – vom Abschluss bis hin zur Leistung im Schadenfall – aus der kompetenten Hand eines Entscheiders. Die Sealogy erhält von den Versicherern eine Vergütung in Form von Provisionen. Diese sind bereits in den Versicherungsbeiträgen eingerechnet.

Informations- und Marktgrundlagen

Die Sealogy ist ein Spezialist für Yachtversicherungen. Die Sealogy konzipiert die angebotenen Yachtversicherungen nicht nur selbst, sondern setzt die entwickelten Deckungskonzepte auch mit Versicherern in Versicherungsprodukte um.

Als Trendsetter entwickeln die Spezialisten von der Sealogy ständig Versicherungsbedingungen für neue Tarife und passen das Bedingungswerk dem sich ändernden Bedarf der Yachteigner und den am Markt zu erzielenden Konditionen an. Der Versicherungsschutz ist daher auf die Bedürfnisse der Kunden zugeschnitten.

Es wird hierbei darauf aufmerksam gemacht, dass die Sealogy Ihnen ausschließlich die eigenen, mit den beteiligten Versicherern erarbeiteten, Versicherungsprodukte anbietet und eine weitergehende Auswahl von anderen Versicherern oder Produkten nicht leisten kann.

Die zugrunde gelegten Versicherer finden Sie zu jedem Versicherungsprodukt in Ihrer Police.

Wir zeichnen für folgende Versicherer:

- › AXA Konzern AG, Colonia-Allee 10-20, DE-51067 Köln
- › Allianz Global Corporate & Specialty SE, Königinstr 28, 80802 München
- › Helvetia Schweizerische Versicherungs-AG, Querstraße 8 – 10, D-60322 Frankfurt
- › Gothaer Allgemeine Versicherung AG, Gothaer Allee 1, D-50969 Köln
- › UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustrasse 21, A-1029 Wien
- › Allianz Esa EuroShip GmbH, Friedrichsplatz 2, 74177 Bad Friedrichshall in Vollmacht Allianz Versicherungs-AG, Königinstraße 28, 80802 München



Navigate with confidence

Sealogy GmbH
Scharfe Lanke 109 - 131
13595 Berlin

+49 (0)30 / 214 082 0
info@sealogy.com
sealogy.com

Managing Directors
Daniel Hoffmann
Ulf Rimmel

Commercial Registration HRB 72784
Insurance Registration D-9FYT-HRYN8-73
VAT-ID DE204117005

Allgemeine Bedingungen zu den Skipper & Crew Versicherungen

§ 1 Grundlagen

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen zu den Skipper & Crew Versicherungen gelten für alle über die Sealogy angebotenen Versicherungen für Skipper & Crew (Erweiterte Skipperhaftpflicht-, Kautions- und Reiserücktrittskosten-Versicherung und Reisepreisabsicherung, sofern in den Bedingungen oder in der Police zu diesen, nichts Gegenteiliges genannt ist).
- 1.2. Der Versicherungsnehmer kann sich bei den angebotenen Skipper & Crew Versicherungen für den Abschluss von Einzelleistungen oder so genannten Paketen entscheiden. Die Pakete fassen verschiedene Einzelleistungen zu einem günstigeren Beitrag zusammen. Bei einem Abschluss eines Paketes besteht keine Wahlmöglichkeit innerhalb des Paketes, es kann nur im Gesamten abgeschlossen werden. Es gelten ausschließlich die Leistungen als vereinbart, die der Versicherungsnehmer im Antrag als Einzelleistung oder mit einem Paket beantragt hat und diese in der Police benannt sind.
- 1.2. Der Versicherungsschutz der Reisepreisabsicherung muss innerhalb von 21 Tagen nach Abschluss des Chartervertrages (Datum der Buchungsbestätigung) beantragt werden. Alle anderen Versicherungen können kurzfristig bis 12:00 Uhr des Charter-Tages abgeschlossen werden.
- 1.3. Es gilt ausschließlich die private Nutzung der Yacht zu sportlichen oder Vergnügungszwecken als versichert. Sofern der Versicherungsnehmer die Yacht mit einem bezahlten Skipper und/oder Crew chartert, sind der bezahlte Skipper und/oder die Crew von dem Versicherungsschutz ausgenommen.
- 1.4. Nicht versicherbar sind kanadische Staatsbürger oder Staatsbürger der USA, sowie Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in Kanada oder den USA haben.
- 1.5. Bei den Paketlösungen gilt die Deckung für den Skipper und maximal 11 Crew-Mitglieder für einen zusammenhängenden Törn von längstens 6 Wochen. Die maximalen Laufzeiten der Einzeldeckungen entnehmen Sie bitte dem Antrag und der Police.

§ 2 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

2.1. Beginn

Bei den Paketlösungen beginnt der Versicherungsschutz für die Reiserücktrittskosten-Versicherung mit dem in der Police genannten Datum, in der Auslandsreise-Krankenversicherung mit Grenzüberschreitung in das Ausland, frühestens jedoch 24 Std. vor Beginn des gebuchten Chartertörns. Den Beginn des Versicherungsschutzes bei den Einzelversicherungen entnehmen Sie bitte der Police.

2.2. Dauer

- 2.2.1. Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer eines Jahres abgeschlossen, sofern in der Police nicht eine abweichende Vertragsdauer vereinbart wurde.
- 2.2.2. Sofern dies in der Police genannt ist, verlängert sich die Vertragsdauer des Versicherungsvertrages automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres von einer Vertragspartei in Textform gekündigt wird, sofern in der Police nicht abweichende Kündigungsmodalitäten vereinbart wurden.

2.3. Ende

Das Ende des Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte der Police. Des Weiteren endet der Vertrag in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

§ 3 Zahlung des Beitrages und Folgen verspäteter Zahlung des Beitrages

3.1. Zahlung des Erstbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung

- 3.1.1. Der einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss der Police fällig. Sofern der Beitrag nicht per Lastschrift, PayPal oder Kreditkarte eingezogen wurde, ist der Beitrag sofort, spätestens innerhalb von 14 Tagen, nach Zugang der Police und Rechnung zu zahlen.
- 3.1.2. Zahlt der Versicherungsnehmer den Erstbeitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 3.1.3. Für Versicherungsfälle, die eintreten, wenn die erste oder einmalige Prämie nicht gezahlt ist, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis in der Police auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.
- 3.1.4. Zahlt der Versicherungsnehmer den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.2. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages bei automatischer Verlängerung

- 3.2.1. Für die Folgebeiträge nach automatischer Verlängerung gelten die in der Police genannten Fälligkeiten entsprechend für das Folgejahr. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Police oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 3.2.2. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform mahnen und eine Nachfrist zur Zahlung setzen, die mindestens 14 Tage betragen muss.
Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert sind. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 3.2.3. Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz und der Versicherer kann den Vertrag ohne Einhaltung einer weiteren Frist kündigen, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach § 3.2.2 darauf hingewiesen wurde.



Navigate with confidence

Sealogy GmbH
Scharfe Lanke 109 - 131
13595 Berlin

+49 (0)30 / 214 082 0
info@sealogy.com
sealogy.com

Managing Directors
Daniel Hoffmann
Ulf Rimmel

Commercial Registration HRB 72784
Insurance Registration D-9FYT-HRYN8-73
VAT-ID DE204117005

- 3.2.4. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3.3. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder in der Police nichts Abweichendes vereinbart ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 4 Versicherungsfall

- 4.1. Der Versicherungsfall ist dasjenige Ereignis, welches die Pflicht des Versicherers zur Erbringung der Versicherungsleistung begründet.
- 4.2. Außerordentliches Kündigungsrecht nach Versicherungsfall
Nach Eintritt eines Versicherungsfalles sind beide Vertragsparteien bis zum Ablauf von einem Monat, nachdem der Versicherer Entschädigung geleistet oder abgelehnt hat, zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten.

§ 5 Leistung des Versicherers

- 5.1. Der jeweilige Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach Ziffer 2 der besonderen Bedingungen des jeweiligen Bedingungswerkes.
- 5.2. Die Versicherungssummen und Selbstbehalte ergeben sich aus der Police, sofern diese nicht bereits in den besonderen Bedingungen des jeweiligen Bedingungswerkes genannt sind. Die Selbstbeteiligungen beziehen sich pro Schadenfall (Ursache).
- 5.3. Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Die Gesamtschadensleistung für alle Schadenereignisse während der Laufzeit der Versicherungen ist begrenzt auf die in der Police benannte Versicherungssumme abzüglich der jeweilig vereinbarten Selbstbehalte.
- 5.4. Die Leistung des Versicherers ist auf entstandene Schäden innerhalb der jeweiligen Versicherungsperiode beschränkt. Entscheidend ist der Schadeneintritt und nicht die Geltendmachung des Schadens.
- 5.5. Bei Schadenereignissen in den USA, Kanada und den Vereinigten Arabischen Emiraten werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten, als Leistungen auf die Versicherungssummen angerechnet. Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen.
Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

§ 6 Zahlung der Entschädigung

- 6.1. Entschädigungsleistungen des Versicherers werden innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Prüfung des Versicherungsfalles und der Festlegung der Entschädigungshöhe fällig.
- 6.2. In allen Fällen der Entwendung, einschließlich des Falles betrügerischer Aneignung, tritt Fälligkeit der Entschädigungsleistung frühestens zwei Monate ab Schadenmeldung ein. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange polizeiliche Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind oder die Erhebungen infolge einer Verletzung einer Obliegenheit des Versicherungsnehmers behindert werden. Nach voller Leistung des Versicherers ist der Versicherungsnehmer nicht mehr verpflichtet, den entwendeten Gegenstand zurückzunehmen. Das Eigentum an dem entschädigten Gegenstand geht in diesem Fall an den Versicherer über.
- 6.3. Wenn im Zusammenhang mit einem Schadenfall ein behördliches oder strafrechtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer, den Fahrzeugführer oder die Crew eingeleitet worden ist, das auch für den Entschädigungsanspruch erheblich sein kann, ist der Versicherer berechtigt, die Entscheidung, ob und wie weit er eintrittspflichtig ist, bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens zurückzustellen.

§ 7 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit, bei tönnbezogenen Versicherungen für den im Antrag genannten Chartertörn, sofern in den nachfolgenden Bedingungen zu den einzelnen Leistungen nichts anderes vereinbart ist.

§ 8 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 8.1.
- 8.1.1. Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung und auch bis zur Vertragsannahme durch den Versicherer dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer mündlich, schriftlich oder in Textform gefragt hat und/oder die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.
- 8.1.2. Gefahrerheblich sind alle Umstände, die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
- 8.1.3. Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers abgeschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.
- 8.2. Die Rechte des Versicherers bei Verstoß gegen die vorvertraglichen Anzeigepflichten und Gefahrenerhöhungen ergeben sich aus dem Regelungen der §§ 19 - 29 des Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

§ 9 Obliegenheiten beim Eintritt eines Versicherungsfalles

- 9.1. Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben dem Versicherer einen Schaden nach Kenntnis unverzüglich schriftlich, ab einem voraussichtlichen Schadenbetrag über 2.500 € vorab telefonisch, anzuzeigen.

Schäden sind zu melden an:



Navigate with confidence

Sealogy GmbH
Scharfe Lanke 109 - 131
13595 Berlin

+49 (0)30 / 214 082 0
info@sealogy.com
sealogy.com

Managing Directors
Daniel Hoffmann
Ulf Rimmel

Commercial Registration HRB 72784
Insurance Registration D-9FYT-HRYN8-73
VAT-ID DE204117005

c/o Sealogy GmbH
Scharfe Lanke 109-131, D-13595 Berlin
E-Mail claims@sealogy.com
Tel. +49 30 214082 20 (24 Schaden-Hotline)

ACHTUNG: Der Versicherungsnehmer, sein Repräsentant und/oder die Mitversicherten dürfen:

- › Das Schadenbild nicht verändern und mit Reparaturen erst nach Reparaturfreigabe des Versicherers beginnen;
- › Im Haftpflichtschadenfall dem Geschädigten gegenüber keine Eingeständnisse und Schuldanererkennungen abgeben.

9.2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer folgende Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen:

- › Vollständig ausgefülltes und Unterzeichnetes Sealogy Schadenformular (<https://Sealogy-insurance.com/de/schadensfall/downloads/>);
- › Protokoll über den Unfallhergang;
- › Fotodokumentation der sichtbaren Schäden;
- › Namen, Anschriften der Beteiligten und Zeugen;
- › Wert- und Kostennachweis;
- › Sofern dem Versicherungsnehmer zumutbar ist, die Berechnung des Gesamtschadens (z.B. Kostenvoranschläge) und Einholung weiterer Kostenvoranschläge von vom Versicherer benannten Fachbetrieben;

Diese Aufstellung ist nicht abschließend und kann je nach Schadenfall vom Versicherer erweitert werden.

9.3. Schäden durch Havarie, schwere Kollision mit Dritten, Brand, Explosion, Diebstahl, Raub, Piraterie, Unterschlagung, betrügerische Aneignung und böswillige Beschädigung sind unverzüglich der dem Schadensort nächstliegenden, zuständigen Polizeibehörde anzuzeigen. Sofern es sich um ein Strafdelikt handelt, ist eine Strafanzeige zu stellen. Das Aktenzeichen einer aufnehmenden Polizeidienststelle nebst Protokoll sind dem Versicherer zu übersenden.

9.4. Weiterhin treffen den Versicherungsnehmer folgende Obliegenheit:

- › Den Versicherer ausführlich und wahrheitsgemäß jede aus Sicht des Versicherers zur Aufklärung der Ursache und Höhe des Schadens dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen;
- › Aus eigener Initiative alle billigerweise zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abwendung und Minderung des Schadens als geeignet in Betracht kommen. Wenn der Versicherer oder sein beauftragter Schaden Service Weisungen gibt, hat der Versicherungsnehmer diese Weisungen zu befolgen.

9.5. Hat der Versicherungsnehmer einen Entschädigungsanspruch gegen einen Dritten, so ist er verpflichtet, alle zur Durchsetzung des Anspruchs notwendigen Auskünfte zu erteilen und den Anspruch an den Versicherer abzutreten. Auch nach dem Übergang des Anspruchs auf den Versicherer bleibt der Versicherungsnehmer zur Schadensminderung verpflichtet, insbesondere den Schaden auf Verlangen und Kosten des Versicherers im eigenen Namen einzuklagen.

9.6. Der Versicherungsnehmer steht für die Erfüllung der Obliegenheiten für die versicherten Personen ein.

9.7. In Ergänzung zu den genannten Obliegenheiten gelten noch die genannten Obliegenheiten der jeweiligen Besonderen Bedingungen des Bedingungswerkes sowie individuellen vereinbarten Obliegenheiten in der Police. In der Police vom Versicherungsnehmer übernommene Garantien, stehen den Obliegenheiten gleich.

§ 10 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers

- 10.1. Wird eine Obliegenheit aus dem Versicherungsvertrag oder der Police vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 10.2. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobligenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- 10.3. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet.
- 10.4. Der Versicherer bleibt auch zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 11 Widerruf des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Der Widerruf ist in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) gegenüber Sealogy GmbH, Scharfe Lanke 131, D-13595 Berlin zu erklären und muss keine Begründung enthalten. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Die Widerrufsfrist beginnt zu dem Zeitpunkt, zu dem folgende Unterlagen dem Versicherungsnehmer in Textform zugegangen sind:

- a) die Police und die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und
- b) diese Belehrung über das Widerrufsrecht und über die Rechtsfolgen des Widerrufs.

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und es wird der Teil der Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, erstattet. Der Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, steht dem Versicherer zu, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist,



Navigate with confidence

Sealogy GmbH
Scharfe Lanke 109 - 131
13595 Berlin

+49 (0)30 / 214 082 0
info@sealogy.com
sealogy.com

Managing Directors
Daniel Hoffmann
Ulf Rimmel

Commercial Registration HRB 72784
Insurance Registration D-9FYT-HRYN8-73
VAT-ID DE204117005

wird die empfangene Prämie unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr voll erstattet.

Ihr Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt wurde, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.

§ 12 Sanktionsklausel

Der Versicherer gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen, soweit der Versicherer durch die Gewährung und/oder sonstige Leistungen gegen Sanktionsmaßnahmen, Verbote oder Beschränkungen der Resolutionen der Vereinten Nationen, Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze, Vorschriften der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches oder der vereinigten Staaten verstoße würde.

§ 13 Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- 13.1. Ist die Versicherung gegen Risiken abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), so steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht dem Versicherungsnehmer, sondern dem Versicherten zu. Er ist neben dem Versicherungsnehmer für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 13.2. Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

§ 14 Zusätzliche Bestimmungen

- 14.1.
 - 14.1.1. Zur Ergänzung sind die besonderen Bedingungen der jeweiligen Bedingungswerke heranzuziehen.
 - 14.1.2. Diese regeln unter anderem:
 - › Umfang des Versicherungsschutzes;
 - › Besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers;
 - › Ausschlüsse.

14.2. Vertragsgrundlage

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten richten sich nach den Nachträgen, der Police, den in der Police genannten Klauseln, den Speziellen und Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Produkt- und Verbraucherinformationen, jeweils in der zuerst genannten Reihenfolge.

14.3. Subsidäre Deckung

Der Versicherungsschutz dieser Verträge gilt subsidiär. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherungsnehmer, die Versicherten oder ein Dritter für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen können, der zum Schadenersatz verpflichtet ist. Dies trifft insbesondere für die für die Charteryacht bestehende Haftpflicht- und Kasko-Versicherung, einer anderswertigen bestehenden Reiserücktrittskosten- und Kranken-Versicherung zu.

14.4. Verjährung

- 14.4.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 14.4.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung auch von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform (E-Mail oder Brief) zugeht.

14.5. Währung, Auszahlung, Auslandsschäden

Die Leistungen des Versicherers und des Versicherungsnehmers erfolgen in der Währung, in der die Versicherungssumme und der Beitrag in der Police ausgewiesen sind.

Sofern Kosten in einer Fremdwährung entstanden sind, erfolgt die Umrechnung nach den tagesaktuellen gültigen Umrechnungskursen zum Tage des Zugangs des jeweiligen Belegs bei dem Versicherer gemäß Infor EURO oder FOREX. Für nicht gehandelte Währungen, für die keine Referenzkurse festgelegt werden, gilt der Kurs gemäß der „Devisenstatistik“, Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank, Frankfurt/Main, nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, es wird durch Bankbelege nachgewiesen, dass die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben wurden. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, an dem der Betrag an ein ausländisches Geldinstitut angewiesen ist.

14.6. Abtretungs- und Pfändungsverbot

Die Leistungsansprüche aus dem Versicherungsvertrag dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

14.7. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis ist Hamburg. Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzend gelten für die Verträge die Bestimmungen des Deutschen Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in der jeweils geltenden Fassung.

14.8. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch oder Englisch. Jegliche Kommunikation erfolgt ausschließlich in diesen beiden Sprachen.

14.9. Anzeigen und Willenserklärungen

Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers im Rahmen des Versicherungsvertrages können rechtswirksam gegenüber der Firma Sealogy GmbH, als der Repräsentantin des Versicherers, vorgenommen werden.

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die



Navigate with confidence

Sealogy GmbH
Scharfe Lanke 109 - 131
13595 Berlin

+49 (0)30 / 214 082 0
info@sealogy.com
sealogy.com

Managing Directors
Daniel Hoffmann
Ulf Rimmel

Commercial Registration HRB 72784
Insurance Registration D-9FYT-HRYN8-73
VAT-ID DE204117005

dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, dass diese per E-Mail an die letzte dem Versicherer bekannte E-Mail-Adresse des Versicherungsnehmers verschickt wird. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.

14.10. Beschwerde- und Aufsichtsstellen

Für die außergerichtliche Hilfe zur Klärung von unterschiedlichen Auffassungen, die Versicherungen betreffen, stehen Ihnen für angeschlossene Versicherer folgende Stellen zur Verfügung:

- › Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632, 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de
- › Ombudsmann für private Kranken- und Pflegeversicherung, Kronenstraße 13, 10117 Berlin www.pkv-ombudsmann.de
- › Als Aufsichtsstelle: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn www.bafin.de



Navigate with confidence

Sealogy GmbH
Scharfe Lanke 109 - 131
13595 Berlin

+49 (0)30 / 214 082 0
info@sealogy.com
sealogy.com

Managing Directors
Daniel Hoffmann
Ulf Rimmel

Commercial Registration HRB 72784
Insurance Registration D-9FYT-HRYN8-73
VAT-ID DE204117005

Besondere Bedingungen zur Kautions-Versicherung

§ 1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer beziehungsweise der versicherten Person, Versicherungsschutz für den Fall, dass er wegen eines während der Laufzeit des Vertrages eingetretenen Schadenereignisses, die gecharterte Yacht nebst der Maschinenanlage, der Ausrüstung, des Inventars und des Beibootes beschädigt und die vertragliche Kaution einbehalten wird.

§ 2 Umfang der Versicherung

Versichert ist der teilweise oder völlige Einbehalt der im Chartervertrag vereinbarten Kaution für ein während der Charterreise eingetretenen Schaden infolge von Verlust oder durch den Versicherungsnehmer oder seiner Crew schuldhaft herbeigeführten Beschädigung der gecharterten Yacht. Bei Verlust oder Beschädigung von Maschine oder Motor, Getriebe, Batterie, Lichtmaschine und Anlasser leistet der Versicherer nur Ersatz, wenn sie durch: Schiffsunfall (das ist ein plötzlich von außen kommendes Ereignis, das mit mechanischer Gewalt unmittelbar schädigend auf die versicherten Sachen einwirkt), sinken, Brände, Blitzschlag, Explosion, Erdbeben, Seebeben, vulkanische Ausbrüche oder sonstige Naturkatastrophen, Diebstahl oder Raub verursacht worden sind.

§ 3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- 3.1. die Gefahren des Krieges, Bürgerkrieges, kriegsähnlicher Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Verwendung oder dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen ergeben;
- 3.2. die Gefahren des Streiks, der Aussperrung, des Aufruhrs, der Plünderung, politischer Gewalttätigkeiten oder sonstiger, bürgerlicher Unruhen und der Sabotage;
- 3.3. die Gefahren der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- 3.4. die Gefahren der Kernenergie oder der Radioaktivität;
- 3.5. die Gefahren der Veruntreuung;
- 3.6. diejenigen Gefahren, gegen welche die Sachen vom Vercharterer versichert sind und keine Selbstbeteiligung im Vertrag vereinbart wurde;
- 3.7. Schäden, die durch unzureichende Bemannung, mangelhafte Ausrüstung oder dadurch entstehen, dass sich das versicherte Fahrzeug in einem nicht see- bzw. fahrtüchtigen Zustand befindet;
- 3.8. Schäden durch Konstruktions-, Fabrikations- oder Materialfehler;
- 3.9. Schäden durch Bearbeitung, gewöhnliche Witterungseinflüsse sowie Rost, Oxydation, Korrosion, Kavitation, Osmose, Alterung, Abnutzung, Fäulnis, Ungeziefer, Ratten, Mäuse und dergleichen;
- 3.10. Lack-, Kratz- und Schrammschäden, sofern diese nicht die Gelcoat/Lackschicht durchdringen;
- 3.11. Schäden an Leicht- und Vorwindsegeln, z.B. Spi, Gennaker, CodeZero;
- 3.12. Schäden durch Verstöße gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gegen Anordnungen eines Beförderungsunternehmens, eines Lagerhalters oder einer Hafenverwaltung sowie Schäden durch behördliche oder gerichtliche Verfügung oder deren Vollstreckung;
- 3.13. Schäden durch mangelhafte Vertäuung bzw. Verankerung, unbemanntes Stillliegen vor offener Küste sowie mangelhafte Sicherung gegen Wegnahme;
- 3.14. Schäden durch Abhandenkommen, verlieren, Überbordgehen sowie einfachen Diebstahl loser bzw. nicht gesicherter Sachen;
- 3.15. Schäden, sofern der Schiffsführer nicht die für das Führen des Schiffes vorgeschriebenen Fahrerlaubnis, die im Fahrtgebiet gesetzlich vorgeschrieben ist, hat.
- 3.16. Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen vorsätzlich herbeigeführt hat. Wird der Schaden grob fahrlässig herbeigeführt, ist der Versicherer berechtigt, die Leistung im Verhältnis der Schwere der groben Fahrlässigkeit zu kürzen.
- 3.17. Schäden bei Überlassung an einen Dritten gegen Entgelt;
- 3.18. Schäden, die sich bei der Beteiligung an Segelregatten oder Motorbootrennen oder bei den damit im Zusammenhang stehenden Übungsfahrten ereignen, sofern dies nicht ausdrücklich in der Police benannt wurde;
- 3.19. Wertminderung sowie mittelbare Schäden aller Art.
- 3.20. Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem Crewmitglied wirtschaftlich direkt oder durch eine Beteiligung zuzuordnen sind.

§ 4 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist die im Antrag genannte Kautionssumme. Die im Antrag genannte Kautionssumme muss der Kautionshöhe im abgeschlossenen Chartervertrag entsprechen. Die maximale Gesamtentschädigung aller Leistungen aus der Kautions-Versicherung ist die Höhe der in der Police genannten Versicherungssumme abzüglich des Selbstbehaltes.

§ 5 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt pro Schadenfall (Verlust / Beschädigung) beträgt 10% der Kautionssumme, mind. jedoch 100 EUR und bei Einschluss des Regattarisikos 15% der Kautionssumme, mind. jedoch 300 EUR.

§ 6 Weitere Obliegenheiten im Schadenfall

Im Schadenfall sind unverzüglich einzureichen:

- 6.1. der Chartervertrag, die Crewliste, das Übergabe- und Rückgabeprotokoll;



Navigate with confidence

Sealogy GmbH
Scharfe Lanke 109 - 131
13595 Berlin

+49 (0)30 / 214 082 0
info@sealogy.com
sealogy.com

Managing Directors
Daniel Hoffmann
Ulf Rimmel

Commercial Registration HRB 72784
Insurance Registration D-9FYT-HRYN8-73
VAT-ID DE204117005

- 6.2. ein Nachweis über die tatsächlich gezahlte Kaution und die Höhe der einbehaltenen Kaution (Kreditkartenbeleg, Quittung o.ä.);
- 6.3. detaillierte Kostenaufstellung der Charterfirma (Kostenvoranschlag)
- 6.4. ausführliche Schadenschilderung und Schadenanzeige unterzeichnet vom Skipper und der Crew sowie detaillierte Schadenfotos.

§ 7 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für den im Antrag genannte Yacht und Charter Törn und innerhalb des im unterschriebenen Chartervertrag festgelegten geographischen Geltungsbereiches zu Wasser.



Navigate with confidence

Sealogy GmbH
Scharfe Lanke 109 - 131
13595 Berlin

+49 (0)30 / 214 082 0
info@sealogy.com
sealogy.com

Managing Directors
Daniel Hoffmann
Ulf Rimmel

Commercial Registration HRB 72784
Insurance Registration D-9FYT-HRYN8-73
VAT-ID DE204117005